

Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

### Urteil

3 A 78/20

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Müller und andere,  
Sielwall 70, 28203 Bremen - 3572/tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] -423 -

– Beklagte –

Streitgegenstand Asylrecht (Afghanistan)

hat das Verwaltungsgericht Stade - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. März 2020 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Wermes als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 1 und 3 bis 6 des Bescheids vom 10. August 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Hilfsweise erstrebt er subsidiären Schutz und die Gewährung von Abschiebungsverboten.

Der 1996 geborene Kläger - afghanischer Staatsangehöriger - stammt nach eigenen Angaben aus der Provinz Wardak. Er gehört zur Volksgruppe der Hazara und ist in Deutschland zum christlichen Glauben konvertiert.

Am 6. April 2016 meldete er sich als Asylsuchender und stellte am 21. Juli 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 5. August 2016 führte er im Wesentlichen aus, er sei im Alter von 9 Jahren mit Hilfe eines Nachbarn zusammen mit seinem Bruder und seiner Schwester in den Iran geschickt worden. Seine Eltern seien in Afghanistan geblieben. Sein Vater sei von der Quschi getötet worden. Die Quschi hätten seine Heimat einnehmen wollen und seinen Vater getötet, weil sein Vater zur Volksgruppe der Hazara gehört habe. Der Iran habe ihn vor einem Jahr nach Afghanistan zurückgeschickt. Afghanistan habe er wahrscheinlich am [REDACTED] 2015 verlassen. Seine Eltern seien verstorben. Weitere Verwandte habe er nicht. Er habe die 7. Klasse in der Schule abgeschlossen. Er sei zuletzt als Bauarbeiter tätig gewesen. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte er, dass dieselben Leute, die seinen Vater getötet hätten, auch ihn töten könnten. Er sei nirgendwo in Afghanistan sicher, weil die Angehörigen der Volksgruppe der Hazara von den Taliban gejagt würden. Aufgrund seiner Stammeszugehörigkeit würde er überall in Afghanistan verfolgt werden und von den Taliban getötet werden. Die Taliban würden die Angehörigen der Volksgruppe der Hazara hassen.

Bei einer Rückkehr würde er sich in Afghanistan nicht zurechtfinden. Die dort lebenden Menschen würden ihn aufgrund seines Auslandsaufenthaltes als Verräter ansehen. Er habe unheimliche Angst, in Afghanistan eine Waffe in die Hand gedrückt zu bekommen. Er könne kein Blut sehen und wolle niemanden töten. Im Iran sei er nicht akzeptiert worden, weil er aus Afghanistan stamme. Er habe Angst in Afghanistan vergewaltigt zu werden, weil er schon im Iran im Alter von 16 Jahren vergewaltigt worden sei. Seinerzeit im Iran habe er keine Strafanzeige stellen können, weil er sich illegal im Iran aufgehalten habe.

Weiter gäbe es bei ihm keine schutzwürdigen Belange, die zu berücksichtigen wären.

Mit Bescheid vom 10. August 2016 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes und von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner wurde der Kläger zur Ausreise aufgefordert und für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Weiter wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Dagegen hat der Kläger am 25. August 2016 Klage erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen an, dass er nach einem sexuellen Missbrauch durch iranische Sicherheitskräfte etwa im Jahr 2012 erhebliche Mengen Alkohol und weitere Rauschmittel konsumiert habe. Im Iran habe er an (geheimen) Treffen der Narcotics Anonymous teilgenommen. Als er im Frühjahr 2016 in den Landkreis [REDACTED] gekommen sei, habe er den iranischen Staatsangehörigen [REDACTED] kennengelernt, der zu seiner Vertrauensperson geworden sei und ihn an die kirchliche Gemeinschaft herangeführt habe. Der [REDACTED] sei zum christlichen Glauben übergetreten. Gemeinsam mit ihm habe er - der Kläger - Gottesdienste besucht. In diesen Kreisen habe er sich erstmals als „angenommen“ gefühlt. Das Weihnachtsfest habe er 2016 im Kreis der christlichen Gemeinde verbracht und sei regelmäßiger Kirchgänger geworden. Parallel dazu habe er Zugang zu einer Gruppe der Narcotics Anonymous in [REDACTED] gefunden. Dort habe er mittels Literatur, die im Wesentlichen auf christlichen Lehrensätzen bzw. Theorien basiere, seine Abhängigkeit bearbeitet. An Taufvorbereitungskursen habe er in der Gemeinde in [REDACTED] und auch in [REDACTED] teilgenommen. Diese Kurse seien von einem deutschen Pastor auf Farsi angeboten worden. Mit anderen Geflüchteten habe er regelmäßig Gottesdienste besucht und habe in seinem neuen Glauben Halt gefunden. Über den Zugang zum christlichen Glauben habe er auch seine Drogenabhängigkeit

überwinden können. Er sei dann am [REDACTED] 2018 in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in [REDACTED] getauft worden. Seitdem nehme er regelmäßig und umfassend am Gemeindeleben teil. Aufgrund seiner Konversion drohe ihm in Afghanistan asylrelevante Verfolgung.

Zu den an eine gerichtliche Überprüfung der Ernsthaftigkeit eines Glaubenswechsels anzulegenden Maßstäben sei auf die gutachterliche Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. Dezember 2019 zu verweisen.

Weiter sei ein Fall des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gegeben. Die Sicherheitslage in der Provinz Wardak sei weiterhin hoch problematisch; der Einfluss der Taliban sei unverändert hoch. Es sei zweifelhaft, ob es zulässig sei, die Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts auf die Bemessung der erforderlichen Gefahrendichte im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zu übertragen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1991 sei davon auszugehen, dass einer wertenden Gesamtbetrachtung Vorrang vor einer quantitativen Ermittlung von Verfolgungsschlägen einzuräumen sei. Während das Bundesverwaltungsgericht bei der Ermittlung der erforderlichen Gefahrendichte die quantitative Analyse in den Vordergrund rücke und durch eine qualitative Betrachtung lediglich ergänzend abrunde, sei nach einer anderen zutreffenden Ansicht insgesamt eine qualitative Vorgehensweise, bei der die Konfliktmerkmale zusammen mit gefahrminimierenden und gefahrerhöhenden Aspekten verarbeitet würden, zu bevorzugen. Dabei sei zwischen politischen, strukturellen, wirtschaftlichen, strategischen und taktischen Merkmalen zu unterscheiden. Für jedes Merkmal würden sodann gefahrminimierende und gefahrerhöhende Kriterien entwickelt, die in einer Zusammenschau eine Gesamtbewertung ermöglichen könnten.

Es sei davon auszugehen, dass in Afghanistan ein solches Gewaltniveau herrsche, das die Annahme rechtfertige, dass ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG drohe. Dies ergebe sich bereits daraus, dass kein gesichertes Erkenntnismaterial zu Tötungen und Verletzungen in Afghanistan vorliege. Die Verlautbarungen der US-Regierung unterlägen der Zensur des US Militärs. Das US Militär habe dafür gesorgt, dass es dem vierteljährlichen Report des Spezialinspektors des US Senats für den Wiederaufbau in Afghanistan (SIGAR) untersagt sei, anzugeben, wie viele Bezirke unter Kontrolle der Taliban stünden und wie viele die Regierung noch kontrolliere. Auch die journalistische Berichterstattung

über sicherheitsrelevante Vorkommnisse sei unvollständig. Grund hierfür sei die Vielzahl der Übergriffe, das nachlassende Interesse an immer wiederkehrenden Berichten über Tötungen und Verletzungen und die Tatsache, dass eine Vielzahl kritischer Journalisten selbst unter Verfolgung leide. Von der Zählung der UNAMA seien Fälle kriegsbedingter Kriminalität, kriegsbedingter psychischer Erkrankungen und kriegsbedingter Not nicht erfasst. Gerade diese Personengruppen seien jedoch ebenfalls Opfer kriegsbedingter Gewalt und seien zwingend bei der Frage der quantitativen Ermittlung der Gesamtzahl der durch den innerstaatlichen bewaffneten Konflikt betroffenen Personen zu berücksichtigen, um die geforderte quantitative Datenbasis zu erhalten. Daraus ergebe sich, dass kein hinreichendes Datenmaterial vorliege, um einen tatsächlichen Überblick über die Opferzahlen zu erhalten. Zur aktuellen Sicherheitslage werde auf den aktuellen Bericht von ACOORD vom 27. November 2019 verwiesen.

Ebenso sei vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG auszugehen. Es bestehe die Gefahr eines ernsthaften Schadens in Gestalt einer erniedrigenden Behandlung aufgrund der derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan. Es sei davon auszugehen, dass die schlechte humanitäre Lage überwiegend durch die seit Jahrzehnten herrschenden bewaffneten Konflikte und damit im Sinne von § 3c AsylG auf Aktionen staatlicher und nicht-staatlicher Konfliktparteien, gegen die der Staat keinen Schutz bieten könne, zurückzuführen. Im Hinblick auf das gesamte Gebiet Afghanistans sei die wirtschaftliche Lage derzeit so angespannt, dass die Nahrungsmittelversorgung für 30-40 % der Bevölkerung nicht sichergestellt werden könne. 1,6 Millionen Personen litten an ernsthafter Mangelernährung. Weitere 9 Millionen Menschen seien akut von Mangelernährung bedroht.

Zudem wäre er als Rückkehrer aus dem westlichen Ausland einem besonderen Risikoprofil zuzuordnen. Insbesondere bei Rückkehrern lägen gefahrerhöhende Umstände vor, die jedenfalls auch ein geringeres Maß willkürlicher Gewalt ausreichen lassen würden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu zuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration

und Flüchtlinge vom 10. August 2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Vorbringen des Klägers unter Bezugnahme auf die Ausführungen in ihrem Bescheid entgegen.

Am 6. März 2020 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Diesbezüglich wird auf das Protokoll vom Verhandlungstag verwiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises Rotenburg (Wümme) Bezug genommen.

## Gründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 10. August 2016 ist hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

§ 3 Abs. 1 AsylG bestimmt, dass ein Ausländer Flüchtling ist, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende

Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3) sowie Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (Nr. 5).

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder (3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (interner Schutz).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Antragstellers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris). Dieser Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris; BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - juris, Rn. 23; OVG NRW, Urteil vom 17.08.2010 - 8 A 4063/06.A - juris).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Ob sich der Antragsteller im Einzelfall auf diese Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, berufen kann, bzw. die Vermutung widerlegt wurde, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - juris; OVG NRW, Urteil vom 17.08.2010 - 8 A 4063/06.A - juris).

Es ist Sache des Antragstellers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht bzw. bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass der Antragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Antragstellers berücksichtigt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.08.2010 - 8 A 4063/06.A - juris). Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten müssen überzeugend aufgelöst werden; gesteigertes Vorbringen muss einsehbar erklärt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.05.1996 - 9 B 273/96 - juris).

Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Für subjektive Nachfluchtatbestände, die bereits während eines Erstverfahrens verwirklicht worden sind, greift damit hinsichtlich einer Flüchtlingsanerkennung keine Einschränkung (anders hinsichtlich eines Folgeverfahrens, § 28 Abs. 2 AsylG). Für die Flüchtlingsanerkennung müssen diese – anders gemäß § 28 Abs. 1 AsylG bei der Asylanerkennung – auch nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen. Auch soweit die begründete Furcht vor Verfolgung auf Nachfluchtgründen beruht, reicht es gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Prüfung der Verfolgungsgründe aus, wenn diese Merkmale dem Ausländer von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden.

In Anwendung dieser Maßstäbe sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegend gegeben. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger bereits aus begründeter Furcht vor Verfolgung sein Heimatland verlassen hat. Denn jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt muss er auf Grund seiner Abwendung vom Islam und seiner Annahme des christlichen Glaubens bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG rechnen.

Wird auf die Entschließungsfreiheit des Betroffenen, seine Religion in einer bestimmten Weise zu praktizieren, durch die Bedrohung mit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit eingewirkt, so liegt ein Eingriff in die Religionsfreiheit vor. Es muss sich dabei um eine schwerwiegende Rechtsverletzung handeln, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris, Rn. 21 ff.). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes auch dann vorliegen, wenn nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Betroffenen, seinen Glauben im privaten Bereich zu praktizieren, vorliegen, sondern auch dann, wenn die Freiheit, den Glauben öffentlich zu leben, beeinträchtigt wird. Die Beachtlichkeit der drohenden Verletzungshandlung ist somit nicht danach zu beurteilen, ob diese in einen Kernbereich der privaten Glaubensbetätigung (forum internum) oder in einen weiteren Bereich der öffentlichen Glaubensausübung (forum externum) eingreift (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, a. a. O., mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 05.09.2012 juris, Rn. 62 f.). Es kommt dementsprechend darauf an, ob der Betroffene befürchten muss, dass ihm auf Grund seiner

öffentlichen religiösen Betätigung, die zur Wahrung seiner religiösen Betätigung besonders wichtig ist, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwere Rechtsverletzung droht, insbesondere die Gefahr, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, verfolgt oder unterworfen zu werden (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - a. a. O.).

Gibt der Betroffene - wie hier der Kläger - an, erst nach der Ausreise aus seinem Herkunftsland den Glaubenswechsel vollzogen zu haben, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Dabei lässt sich die religiöse Überzeugung als innere Tatsache nur aus dem Vorbringen des Betroffenen sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung feststellen (VG Potsdam, Urteil vom 05.12.2019 - 13 K 2678/16.A - juris). Die Hinwendung zu der angenommenen Religion muss auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruhen und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Betroffenen prägen. Dabei kann insbesondere erwartet werden, dass der Konvertit mit den wesentlichen Grundzügen der neuen Religion vertraut ist. Zudem muss sich der Wille, seine Religion auch bei einer Rückkehr in das Herkunftsland ausüben zu wollen, bereits dadurch zeigen, dass er seine Lebensführung bereits in dem Land, in dem er Schutz sucht, dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausrichtet. Maßgebliche Indizien für einen aus innerer Überzeugung vollzogenen Religionswechsel sind beispielsweise das Wissen über die neue Religion, die Ernsthaftigkeit der Religionsausübung, welche sich etwa in regelmäßigen Gottesdienstbesuchen oder sonstigen religiösen Aktivitäten manifestiert, eine mit dem Religionswechsel einhergegangene Verhaltens- bzw. Einstellungsänderung des Konvertiten sowie eine schlüssige Darlegung der Motivation bzw. des auslösenden Moments für den Glaubenswechsel.

Auf Grund des persönlichen Eindrucks, den der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2020 hinterlassen hat, ist das Gericht überzeugt, dass er nicht nur formell durch die Taufe am [REDACTED] 2018, der lediglich Indizwirkung zukommt, sondern ernsthaft vom Islam zum Christentum übergetreten ist. Die Motive, die der Kläger für seinen Glaubenswechsel angegeben hat, sind nachvollziehbar und glaubhaft. Auch konnte der Kläger zur Überzeugung des Gerichts seine innere Zuwendung zum neuen Glauben verdeutlichen. Der Kläger hat zunächst angegeben, dass er einer religiös geprägten Familie entstamme. Im Iran habe er am Koranunterricht teilgenommen und den Koran auf Arabisch gelesen. Auch habe er regelmäßig das Freitagsgebet in der Moschee besucht wie auch schiitische religiöse Feste im Iran gefeiert. Daraus wird deutlich, dass Religion an sich in seinem Leben bis zu seiner Ausreise aus dem Iran einen beachtlichen Stellenwert hatte. Der Kläger schilderte weiter, dass er an seinem

Unterbringungsort einen Christen kennengelernt habe, zu dem er Vertrauen gefasst habe. Dessen Aufforderung, mit ihm in die Kirche zu gehen, sei er nachgekommen und habe dort weitere Freunde kennengelernt. Die kirchlichen Veranstaltungen waren nach Angaben des Klägers in persischer Sprache und hätten ihn immer mehr angesprochen. Dabei hätten sich für ihn Fragen aufgetan, insbesondere hinsichtlich der Unterschiede zwischen dem Islam und dem Christentum. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung weiter angegeben, dass es ihn beeindruckt habe, dass er in seiner neuen Religion willkommen sei. Er zeigte sich beeindruckt, dass man sich vor und nach dem Gebet umarme, was er in der islamischen Welt nicht kennengelernt habe. Weiter hat er ausgeführt, dass er sich in der Kirche dorthin setzen durfte, wo er wollte. Demgegenüber habe er in der Moschee die Erfahrung gemacht, dass er sich in der Moschee nicht ganz nach vorne habe setzen dürfen, weil dieser Platz für andere reserviert gewesen sei.

Aus diesem Vergleich zwischen Islam und Christentum leitete der Kläger ab, dass er in der Kirche besondere Erfahrungen gemacht und besondere Gefühle gehabt habe, nämlich des Friedens und der Ruhe. Außerdem habe er vor Augen geführt bekommen, dass es Menschen gibt, die wahrhaftig an diese Religion glaubten. Die einem wirklich helfen würden und dafür nichts erwarten würden. Auf diese Art und Weise habe er besondere Erfahrungen gemacht und festgestellt, dass das Christentum nicht nur eine Religion sei, sondern ein Weg für ihn sei. Er habe gesehen, wie andere Menschen sich bemühten, in ihrem Leben anderen zu helfen. Dies habe ihn dazu gebracht und ihm soviel Energie verliehen, sich von den Drogen zu lösen. Weiter beschreibt der Kläger, dass er das Christentum als einen Weg für sein Leben begreife mit der gewonnenen Erfahrung des Friedens und der Ruhe. Er fühle sich seitdem nicht mehr einsam und habe diesen Weg von Herzen eingeschlagen. Der Kläger zeigte sich in der mündlichen Verhandlung bei seinen Ausführungen insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung des Drogenmissbrauchs durch seinen neu erfahrenen christlichen Glauben und durch das ihm von Christen entgegengebrachte Vertrauen tief bewegt und sichtlich beeindruckt.

Die Schilderungen des Klägers wirkten nicht so, als würde er lediglich auswendig Gelerntes wiedergeben, sondern vermitteln in der Gesamtschau eine innere Überzeugung. Die ruhigen mitunter andächtig wirkenden Ausführungen des Klägers wirkten nicht so, als sei er darauf aus, einen bestimmten Eindruck erwecken zu wollen. Nach Einschätzung des Gerichts hat er vielmehr in der mündlichen Verhandlung Zugang zu seinen inneren Beweggründen für seinen Übertritt zum Christentum gefunden und diese glaubhaft wiedergegeben. Aufgrund der Überwindung seines Drogenproblems

durch die gewonnene christliche Überzeugung hält es das Gericht für glaubhaft, dass sich seine Einstellung bzw. Lebensführung gegenüber der Vergangenheit geändert hat. Die Ernsthaftigkeit der Religionsausübung wird darin gesehen, dass der Kläger durch seinen christlichen Glauben die Hinwendung zu einem drogenfreien Leben in einer ihn tief beeindruckenden Art und Weise erfahren hat.

Nach dem persönlichen Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat er den christlichen Glauben verinnerlicht bzw. ist dieser ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Klägers geworden, den er bei einer Rückkehr nach Afghanistan weiterhin ausüben beabsichtigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger seinen christlichen Glauben ablegen oder in seinem Herkunftsstaat Afghanistan verleugnen würde. Die Einschätzung des Gerichts wird zudem durch die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung der Pastorin, die den Kläger getauft hat, gestützt, wonach der Taufe des Klägers intensive Taufgespräche vorausgegangen seien. Nach Angaben der Pastorin habe der Kläger in der Zeit, in der sie in [REDACTED] gearbeitet habe, regelmäßig an den Gottesdiensten der Stadtkirche teilgenommen. Es habe ihr große Freude bereitet, den Kläger auf dem Weg bis zu seiner Taufe zu begleiten.

Nach der vorliegenden Auskunftslage ist davon auszugehen, dass Muslime, die sich vom Islam abgewandt haben (Apostaten), in Afghanistan einer Verfolgung sowohl durch staatliche als auch durch nichtstaatliche Organe unterliegen. Sie sind in Afghanistan Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt, wenn ihre religiöse Überzeugung bekannt wird; im Einzelfall kann auch bereits der entsprechende Verdacht genügen. Zur Lage der Christen und Konvertiten in Afghanistan hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 22. Januar 2020 (- 13 A 11356/19 - juris) wie folgt ausgeführt:

„Die Zahl afghanischer Christen kann nicht verlässlich angegeben werden. Nicht-muslimische Gruppierungen, zu denen auch Sikhs, Baha'i und Hindus gehören, machen jedenfalls weniger als 1 % der afghanischen Bevölkerung aus. Öffentlich zugängliche christliche Kirchen gibt es nicht. Lediglich auf dem Gelände der italienischen Botschaft befindet sich eine Kapelle, die ausländischen Christen zur Verfügung steht (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, vom 13. November 2019, S. 282.; Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 2. September 2019, S. 12).

Konvertiten zum Christentum droht ebenso wie Apostaten im Allgemeinen die Gefahr der Strafverfolgung durch den afghanischen Staat. Apostasie ist im afghanischen Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt, gehört nach herrschender Rechtsauffassung aber zu den nicht ausdrücklich definierten „ungeheuerlichen Straftaten“, die nach der hanafitischen Lehre mit dem Tod oder mit bis zu lebenslanger Haft bestraft werden. Zudem müssen Konvertiten – auch schon bevor eine staatliche Verfolgung einsetzt – mit sozialer Ächtung und mit Gewalt bis hin zur Lynchjustiz durch Familienangehörige, andere Mitglieder der örtlichen

Gemeinschaft sowie durch regierungsfeindliche Kräfte, insbesondere die Taliban, rechnen. Personen, die zum Christentum konvertiert sind, sind deshalb gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen und sich so zu verhalten, als wären sie (weiterhin) Muslime. Dies setzt grundsätzlich die Teilnahme am religiös-kulturellen Leben, etwa den Besuch der Moschee und das Fasten während des Ramadan, voraus. Mit welcher Intensität die Religionsausübung erwartet wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Während der nicht regelmäßige Moscheebesuch, insbesondere, wenn er z.B. beruflich begründet werden kann, in den Großstädten nicht notwendig mit einem Verlust der Glaubwürdigkeit verbunden ist, ist der Gefährdungsgrad nicht regelmäßig praktizierender Muslime in ländlichen Gegenden erheblich höher. Rückkehrer aus dem westlichen Ausland können in besonderem Maße sozialem Druck ausgesetzt sein nachzuweisen, dass sie an religiösen Riten überzeugt teilnehmen (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, vom 13. November 2019, S. 281 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 12. September 2019, S. 14; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, vom 12. September 2018, S. 23; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, vom 30. August 2018, S. 72 f.; ACCORD, Anfragebeantwortung: Lage von zum Christentum konvertierten Personen insbesondere in Kabul und Mazar-e-Sharif, vom 7. August 2018; Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan, vom 2. September 2019, S. 11; Stahlmann, Gutachten für das VG Wiesbaden, vom 28. März 2018, S. 312 ff.; EASO, Afghanistan: Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Dezember 2017, S. 17 f., 24 ff.).“

Diesen Ausführungen schließt sich der Einzelrichter an. Neben der drohenden strafrechtlichen Verfolgung werden Konvertiten in der Gesellschaft ausgegrenzt und zum Teil angegriffen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 02.09.2019 (Stand Juli 2019) und vom 31.05.2018 (Stand Mai 2018). Christen berichteten von einer feindseligen Haltung gegenüber christlichen Konvertiten und der vermeintlichen christlichen Proselytenmacherei (USDOS, Jahresbericht zur Religionsfreiheit vom 21.06.2019). Zu einer Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis, die speziell Christen diskriminiert, kommt es in Afghanistan in der Regel nur deshalb nicht, weil sich Christen nicht offen zu ihrem Glauben bekennen. In städtischen Gebieten sind Repressionen gegen Konvertiten aufgrund der größeren Anonymität weniger zu befürchten als in Dorfgemeinschaften (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016 (Stand September 2016)). Die gesellschaftliche Einstellung gegenüber konvertierten Christen ist ablehnend. Beobachtern zufolge hegen muslimische Ortsansässige den Verdacht, Entwicklungsprojekte würden das Christentum verbreiten und Proselytismus betreiben (USDOS, Jahresbericht zur Religionsfreiheit vom 21.06.2019). Quellen zufolge müssen Christen ihren Glauben unbedingt geheim halten. Es gebe kein Mitgefühl für Muslime, die „ihren Glauben verraten“ hätten, und für Personen, die vom Glauben abgefallen seien (Apostaten), bestehe die Gefahr, von ihrer Familie verstoßen zu werden. Auch andere Personen in der Gemeinschaft könnten in gewissen Fällen die Sache in die eigene Hand nehmen und eine solche Person töten, ohne

dass ein solcher Fall vor Gericht käme (ACCORD vom 07.08.2018). Gefahr bis hin zur Ermordung droht Konvertiten oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 02.09.2019 (Stand Juli 2019) und vom 31.05.2018 (Stand Mai 2018). Allein der Verdacht, jemand könnte zum Christentum konvertiert sein, kann der Organisation Open Doors zufolge dazu führen, dass diese Person bedroht oder angegriffen wird ((Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 02.09.2019 (Stand Juli 2019)).

Der Kläger kann nicht gemäß § 3e AsylG auf eine interne Fluchtalternative verwiesen werden, da ihm in ganz Afghanistan die oben geschilderte Verfolgung drohen würde. Die Ziffern 3 und 4 des Bescheides vom 10. August 2016 sind aufzuheben, da sowohl der Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG als auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegenüber dem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nachrangig zu prüfen sind.

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des streitigen Bescheides war aufzuheben, weil sie rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG darf eine Abschiebungsandrohung nur dann ergehen, wenn dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Dies ist hier aber, wie dargelegt, nicht der Fall.

Auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 des streitigen Bescheides ist aufzuheben. Ein solches kann nach Aufhebung der Abschiebungsandrohung nicht bestehen bleiben (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Einer Befristung nach § 11 Abs. 2 AufenthG ist damit ebenfalls die Rechtsgrundlage genommen, so dass auch diese aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Wermes

Beglaubigt  
Stade, 06.04.2020

- elektronisch signiert -  
Tomforde  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle